



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 9
über die Sitzung vom 22. Mai 2025
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 2. Serie zum Budget 2025**

Anwesend: Benjamin Hefti, Präsident
Gaudenz Bavier, Agnes Brandenburger, Sepp Föhn,
Tina Gartmann-Albin, Rico Kienz, Sandra Maissen, Selina Nicolay,
Michael Pfäffli, Franziska Preisig, Andrea Thür-Suter, Gaby Ulber

Entschuldigt: Thomas Roffler

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2025 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 22. Mai 2025

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Benjamin Hefti, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 2. SERIE ZUM BUDGET 2025

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissionssitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.
- 5. März 2025	1. Serie	0	0	0
- 7./8. Mai 2025	2. Serie	<u>0</u>	<u>3 449 000</u>	<u>3 449 000</u>
	TOTAL	<u><u>0</u></u>	<u><u>3 449 000</u></u>	<u><u>3 449 000</u></u>

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

2. SERIE (Sitzung vom 7./8. Mai 2025)

5111 Allgemeiner Finanzbereich

5111.554011	<u>Übertragung der Beteiligung an der SelfFin Invest AG vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen</u> RB Prot. Nr. 275 vom 15. April 2025	0.--	3 449 000.--
-------------	---	------	--------------

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Kanton erhielt Ende 2013 240 Aktien der SelfFin Invest AG im Wert von 2.784 Mio. Fr. in Verbindung mit dem Verkauf von 24 Namenaktien des Typs A der damaligen Schweizer Rheinsalinen AG (heute: Schweizer Salinen AG) per 1. Januar 2014. Diese Beteiligung im Umfang von 240 Aktien wurde aus den damaligen Reserven (Ausschüttung einer ausserordentlichen Sachdividende) finanziert. Die Beteiligung an der Schweizer Salinen AG wurde weiterhin im Verwaltungsvermögen gehalten. Die Beteiligung an der SelfFin Invest AG wurde hingegen als Finanzanlage betrachtet und von der Regierung dem Finanzvermögen zugewiesen. Eine Zuweisung der Beteiligung an der SelfFin Invest AG zum Verwaltungsvermögen wäre nach Einschätzung der Regierung – insbesondere unter Beachtung der im Verwaltungsvermögen verbliebenen Aktien an der Schweizer Salinen AG – ebenfalls zulässig bzw. möglich gewesen. Es besteht zwar keine gesetzliche Regelung, die dem Kanton explizit eine Beteiligung an der SelfFin Invest AG aufträgt. Diese Beteiligung hat aber einen engen Zusammenhang mit der Beteiligung an der Schweizer Salinen AG sowie der Regelung des Salzregals gemäss dem Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden (BR 780.100) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 1. Oktober 1975 (Interkantonale Vereinbarung, BR 780.200). Der Kanton Graubünden ist der einzige Kanton, der die Beteiligung an der SelfFin Invest AG nicht (wie die Schweizer Salinen AG) im Verwaltungsvermögen führt.

Der Schweizer Salinen AG fehlen heute die notwendigen Mittel für die erforderliche Erneuerung der Anlagen. Die Mittel können auch nicht über die laufenden Geschäftsergebnisse beschafft werden. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit Salz erfordert aber die zeitnahe Modernisierung der Anlagen an den verschiedenen Standorten. Deshalb sollen die im Jahr 2013 in die SelfFin Invest AG ausgliederten finanziellen Mittel verwendet werden, welche statutengemäss für die sichere Versorgung der Schweiz mit Salz vorgesehen sind. Ermöglicht werden soll dies gemäss Vorschlag der zuständigen Gremien vom 31. Januar 2025 durch eine Fusion der SelfFin Invest AG mit der Schweizer Salinen AG.

Angeichts der für 2025 geplanten Fusion drängt sich gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch eine Übertragung der Beteiligung an der SelfFin Invest AG vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen auf. Die SelfFin Invest AG wird nicht weiterbestehen und die Beteiligung des Kantons Graubünden an der Schweizer Salinen AG steht ausser Diskussion. Es handelt sich faktisch um eine Rückführung ins Verwaltungsvermögen. Die Übertragung ist finanzrechtlich eine Ausgabe. Zu beachten ist, dass mit der Fusion keine Kapitalerhöhung vorgenommen wird. Die Ende 2013 gewährten Aktien in Form einer Sachdividende werden wieder in die Schweizer Salinen

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	AG zurückgeführt. Die Kantone hatten Ende 2013 keine eigenen Mittel einsetzen müssen. Es bestand und besteht weiterhin keine Absicht, diese Beteiligung an der Schweizer Salinen AG von 2.1% zu reduzieren. Die Regierung stimmte im Rahmen einer Vernehmlassung der geplanten Fusion am 15. April 2025 unter Vorbehalt eines entsprechenden Nachtragskredits im Grundsatz zu. Die Fusion ist zur Sicherung der langfristigen Salzversorgung der Schweiz und damit des Kantons Graubünden im Sinn der Interkantonalen Vereinbarung notwendig. Die Rückführung der kantonalen Beteiligung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen ist unter den gegebenen Umständen mangels verhältnismässig grosser Handlungsfreiheit als finanzrechtlich gebundene Ausgabe im Sinne von Art. 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) zu betrachten. Bei einem Verzicht auf den Nachtragskredit zur Übertragung müsste die Beteiligung verkauft werden (weil die Selfin Invest AG nicht weiterbesteht) und der Anteil des Kantons an der Schweizer Salinen AG würde sich dadurch verringern. b) Dringlichkeit Die Übertragung soll im ersten Halbjahr 2025 vorgenommen werden, weil die zuständigen Gremien die Fusion bereits im September rückwirkend per Mitte 2025 beschliessen wollen. c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs Der Bilanzwert der 240 Aktien der Selfin Invest AG beträgt seit deren Zugang Ende 2013 2.784 Mio. Fr. Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Marktwert (Art. 26 Abs. 3 FHG). Gemäss Entwurf des Fusionsvertrags beträgt der aktuell ermittelbare Substanzwert der Selfin Invest AG per Ende 2023 143.706 Mio. Fr. aufgeteilt auf 10 000 Aktien. Die im Finanzvermögen gehaltenen 240 Aktien sind vor der Übertragung in das Verwaltungsvermögen um 665 000 Fr. auf den aktuell ermittelbaren Substanzwert von 3.449 Mio. Fr. aufzuwerten. d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2025 war offen, auf welchem Weg die in der Selfin Invest AG vorhandenen Mittel für die Finanzierung der notwendigen Investitionen für den Salzabbau genutzt werden sollen. Erst am 31. Januar 2025 beschlossen die zuständigen Gremien, die Variante einer Fusion der Schweizer Salinen AG und der Selfin Invest AG weiterzuverfolgen. Erst seit Kurzem ist zudem bekannt, dass die Fusion schon im Jahr 2025 stattfinden soll. e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Die Beteiligung ist nicht abschreibungspflichtig und belastet den Kantonshaushalt nicht. Sie ist auch nicht relevant für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen. Dieser Richtwert gilt ausdrücklich für «Investitionsausgaben, die den Kantonshaushalt in den Folgejahren belasten». Auf die Prüfung und den Vorschlag einer Kompensationsmöglichkeit kann deshalb verzichtet werden. f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Die Übertragung hat keinen Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre.		
Total 2. Serie			3 449 000.--

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Chur, 22. Mai 2025

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**